

## **Anlage zur Geschäftsordnung**

### **Richtlinie über die elektronische Ratsarbeit des Ortschaftsrates Heimerdingen gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Heimerdingen**

#### **§ 1**

##### **Teilnahme an der elektronischen Ratsarbeit**

- (1) Die Stadt Ditzingen betreibt ein internetbasiertes digitales Ratsinformationssystem als Grundlage für die elektronische Ratsarbeit. Den teilnehmenden Ortschaftsratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzung des Ortschaftsrates Heimerdingen über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Tagesordnung geht zu, wenn der entsprechende Link zum Ratsinformationssystem im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Eine zusätzliche schriftliche Einladung erfolgt nicht. Sofern sich Ortschaftsräte nicht an der elektronischen Gremienarbeit beteiligen, werden die Beratungsunterlagen den betroffenen Personen darüber hinaus auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Für die Zustellung der Beratungsunterlagen gilt die Ladungsfrist für den Ortschaftsrat.
- (2) An der elektronischen Ratsarbeit nimmt jedes Mitglied des Ortschaftsrates durch verbindliche Erklärung gegenüber dem Ortsvorsteher teil und verzichtet damit auf Papierunterlagen für Rats- und Ausschussarbeit. Diese Erklärung gilt jeweils für die gesamte laufende Wahlperiode.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die an der elektronischen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Ortschaftsrates Heimerdingen.
- (4) Bei einem technischen Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form.

#### **§ 2**

##### **Gebrauchsüberlassung mobiler Endgeräte**

- (1) Die Stadt Ditzingen stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Ortschaftsrates Heimerdingen ein mobiles digitales Endgerät leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich. Die Beschaffung der Hardware (Tablet und Zubehör: Tastatur, Pencil, Hülle) erfolgt durch die Stadtverwaltung. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt Ditzingen. Mit diesen Geräten ist der Zugriff auch über den WLAN-Zugang zu den von der Verwaltung

zur Verfügung gestellten WLAN-Netzen auf das Ratsinformationssystem der Stadt Ditzingen möglich. Eine zusätzliche mobile Datenkarte wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

- (2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt Ditzingen trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (DiPolis App). Die mobilen Endgeräte sind grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke vorgesehen. Die private Mitnutzung dieser Geräte kann auf Antrag erlaubt werden.
- (3) Sofern die Mitglieder des Ortschaftsrates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:
  1. Geräte folgender Hersteller, bzw. mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit (Stand März 2022) geeignet:
    - Apple iOS ab Version 12.4 und höher
    - Google Android ab Version 7.1.1. und höher / API Level 19 oder höher
    - Betriebssystem Windows 10
  2. Den Ortschaftsratsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Ortschaftsrates von Dritten, z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen, bzw. bereitgestellt werden.
  3. Die Stadt Ditzingen beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte**

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- (2) Die Stadt Ditzingen unterstützt und berät die Mitglieder des Ortschaftsrates bei auftretenden technischen Problemen der nach § 2 (1) bereitgestellten Endgeräte.
- (3) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines nach § 2 (1) bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt Ditzingen, Abt. Organisation und Zentrale Dienste, unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die private Nutzung eines nach § 2 (1) bereitgestellten Endgerätes ist zulässig.

### **§ 4**

## **Software für die elektronische Ratsarbeit**

Die Stadt Ditzingen übernimmt für alle Teilnehmenden der elektronischen Ratsarbeit die Kosten für die Lizenz der App „DiPolis“ (digitales Ratsinformationssystem) sowie ggf. für weitere Software, die für die Durchführung der elektronischen Ratsarbeit unverzichtbar ist. Weitere Kosten werden nicht übernommen. Individuell gewünschtes Zubehör, welches über das von der Stadt Ditzingen gestellte Zubehör nach § 2 (1) hinausgeht, muss einzeln beschafft werden. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten sind vollständig privat zu tragen. Dies schließt auch kostenpflichtige Apps ein.

## **§ 5**

### **Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nehmen nicht an der elektronischen Ratsarbeit teil. Ihnen werden die Einladungen und Sitzungsunterlagen weiterhin schriftlich zugestellt.

## **§ 6**

### **Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat**

- (1) Die leihweise überlassenen Endgeräte nach § 2 (1) sowie das Zubehör sind für die Ausübung des Mandats im Ortschaftsrat Schöckingen bestimmt. Sie werden den Mitgliedern des Gremiums zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt Ditzingen zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Ortschaftsrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern ein Mitglied des Ortschaftsrates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet.
- (2) Sofern Mitglieder des Ortschaftsrates eigene Endgeräte nach § 2 (3) einsetzen, ist die von der Stadt Ditzingen zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Ortschaftsrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Ortschaftsrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gremium ausscheidet.
- (3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Ortschaftsratsmitglieds.

## **§ 7**

### **Datenschutz und IT-Sicherheit**

Der Datenschutz ist analog zur Papierform unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Das Nähere wird in einer Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses für die elektronische Ratsarbeit geregelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Ditzingen, den 07.04.2022



Bernhard Arzt  
Ortsvorsteher